

# A M T S B L A T T

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 Ausiegung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Burg Beeskow

#### B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

#### C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 2 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis 63
- II.) Seiten 2-3 Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
- III.) Seiten 3-20 Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt-Schadow
1. Seiten 3-4 Wirtschaftsplan 2002
  2. Seiten 4-12 Wasserversorgungssatzung
  3. Seiten 12-15 Wasserversorgungsbeitragssatzung
  4. Seiten 15-16 Trinkwasserkostenersatzsatzung
  5. Seiten 16-19 Beitragssatzung zur Schmutzwassersatzung
  6. Seiten 19-20 Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 18.09.2002
- IV.) Seite 20 Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### I.) Auslegung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Burg Beeskow

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat

#### Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2000 des Eigenbetriebes Burg Beeskow  
Kreistagsbeschluss 31/25/02

Ort und Zeit der Auslegung:

Landkreis Oder-Spree  
Kämmerei/ Zimmer 320  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 18.11 bis 26.11.2002.

Dr. Fehse

## B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

## C. Bekanntmachungen anderer Stellen

### i.) Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis 63

Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis 63

Gemäß § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. S. 620) gebe ich Folgendes bekannt:

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2002 das nachfolgende Wahlergebnis für den Wahlkreis festgestellt:

-Zahl der Wahlberechtigten:	213200
- Zahl der Wähler:	155120
- Zahl der gültigen Erststimmen:	152910
- Zahl der ungültigen Erststimmen:	2210
- Zahl der gültigen Zweitstimmen:	153209
- Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	1911

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf die Bewerber:

Vogelsänger, Jörg	SPD	67085
Große Boymann, Stefan	CDU	33727
Böhmisch, Helga	PDS	33452
Dr. Gehrke, Marianne	GRÜNE/B90	5495
Pietschmann, Gerburg	FDP	7698
Voigt, Udo	NPD	3555
Roy, Petra	GRAUE	1898

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landeslisten der Parteien:

SPD	69693
CDU	33497
PDS	28981
GRÜNE/B90	6468
FDP	8280
NPD	2702
GRAUE	1151
Schill	2437

Der Kreiswahlausschuss hat ferner gemäß § 76 Abs. 3 BWO festgestellt, dass Herr Jörg Vogelsänger im Wahlkreis 63 gewählt ist.

Lindemann  
Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 63

### II. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen, beschlossen am 16.07.2002 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree am 29.07.2002 wird hiernit berichtigt.

**In § 22 Inkrafttreten Absatz (2) heißt es:**

„Gleichzeitig treten die Satzung für die Entsorgung von häuslichem Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 20.12.1995 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 01.08.1996), die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen vom 20.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 20.08.2001 S. 24), geändert durch erste Änderungssatzung vom 30.05.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 20.08.2001 S. 29), die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung

und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen vom 11.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 19.12.2001 S. 6) sowie die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen vom 31.01.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 22.02.2002 S. 55) außer Kraft.“

Die Worte „vom 31.01.2001“ werden ersetzt durch „vom 31.01.2002“.

**III.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt-Schadow****1.) Wirtschaftsplan 2002**

Wirtschaftsplan 2002  
für den Wasser- und Abwasserverband Alt-Schadow

Zusammenstellung nach § 15 Absatz 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2002

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 28/02 vom 18.09.02 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 festgestellt.

Plan 2002

**1. Es betragen**

1.1	Im Erfolgsplan	
	die Erträge	2.317.527,00 EUR
	die Aufwendungen	2.317.527,00 EUR
	der Jahresgewinn/-verlust	0,00 EUR
1.2	Im Vermögensplan	
	die Einnahmen	3.451.279,00 EUR
	die Ausgaben	3.451.279,00 EUR

**2. Es werden festgesetzt**

2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen	0,00 EUR
2.2	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR
2.3	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	255.646,00 EUR
2.4	Die Verbandsumlage auf :	2.137.008,39 EUR

Nach § 19 GKG in Verbindung mit § 16 Verbandssatzung haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

Gemeinde	Einw.	TW	AW	Anteil in %	gesamt
Alt-Schadow	298	7.729,56 €	126.311,38 €	6,27	134.040,94 €
Hohenbrück-Neuschadow	291	7547,99 €	123.344,33 €	6,13	130.892,32 €
Gemeinde Unterspreewald	894	23.188,68 €	378.934,14 €	18,82	402.122,82 €
Märkisch Buchholz	868	22.514,29 €	367.913,68 €	18,27	390.427,97 €
Krausnick-Groß Wasserburg	623	16.159,45 €	264.067,08 €	13,11	280.226,53 €

Pretschew	341	8.844,90 €	144.537,52 €	7,18	153.382,42 €
Storkow					
OT Limsdorf	422	10.945,89 €	178.870,48 €	8,88	189.816,37 €
Tauche	100	2.593,81 €	42.386,37 €	2,10	44.980,18 €
OT Werder					
Plattkow	63	1.634,10 €	26.703,41 €	1,33	28.337,51 €
Münchehofe	566	14.680,97 €	239.906,85 €	11,91	254.587,82 €
Kehrigk	285	7.392,36 €	120.801,15 €	6,00	128.193,51 €
<b>Summe:</b>	<b>4751</b>	<b>123.232,00€</b>	<b>2.013.776,39€</b>	<b>100</b>	<b>2.137.008,39€</b>

Genehmigt am 15.10.2002  
Alt-Schadow, den 16.10.2002

unter Az.:15-53-04/20-00  
Alt-Schadow, den 16.10.2002

Arno Pötschick  
Stellvertretender  
Vorsitzender der Versammlung

Carsten Saß  
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass der vorstehende Wirtschaftsplan 2002 für die Geschäftsbereiche Trink- und Abwasser im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald sowie im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekannt gemacht wird.

Die Anlagen zum Wirtschaftsplan 2002, Finanzplan, Investitionsplan, Stellenplan, Vermögensplan und Erfolgsplan sind ersatzweise bekannt zu machen.

Zu diesem Zweck hat die Auslegung für die Dauer vom 13.11.2002 bis zum 28.11.2002 zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow, 15910 Alt-Schadow, Hauptstraße 5 zu erfolgen.

Alt-Schadow, den 24.10.2002

Saß  
Verbandsvorsteher

## 2.) Wasserversorgungssatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt – Schadow

### Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS)

Gemäß § 6 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), §§ 3, 5, 15 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) sowie §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) und § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 20.02.2002, alle Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 18. September 2002 diese Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschlusszwang
§ 5	Befreiung vom Anschlusszwang
§ 6	Benutzungszwang
§ 7	Befreiung vom Benutzungszwang
§ 8	Art der Versorgung
§ 9	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
§ 10	Haftung bei Versorgungsstörungen
§ 11	Verjährung
§ 12	Grundstücksbenutzung
§ 13	Grundstücksanschluss
§ 14	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
§ 15	Anlage des Anschlussnehmers
§ 16	Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
§ 17	Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
§ 18	Haftung des Anschlussnehmers
§ 19	Zutrittsrecht
§ 20	Technische Anschlussbedingungen
§ 21	Messung
§ 22	Nachprüfung der Messeinrichtungen

- § 23 Ablesung
- § 24 Verwendung des Wassers
- § 25 Gebühren, Beiträge, Kostenersatz
- § 26 Dauer der Versorgung
- § 27 Einstellung der Versorgung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Auskunft- und Mitwirkungspflicht
- § 30 Datenschutz
- § 31 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Alt-Schadow, nachfolgend WAVAS genannt, betreibt in seinem Verbandsgebiet die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben plant, errichtet, unterhält und betreibt der WAVAS eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung und Anlage.
- (3) Lage, Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Erweiterung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WAVAS in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern.
- (4) Der WAVAS kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Bei Beauftragung Dritter sind gesonderte Regelungen zur Abgrenzung der Leistungen des Verbandes, der Gemeinden und der beauftragten Dritten zu treffen.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Grundstück:  
ist das Grundstück im bürgerlich – rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
2. Anschlussnehmer:  
sind die natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBERG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des SachenRBERG ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 SachenRBERG zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

3. Öffentliche Wasserversorgungsanlage:  
Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören:
  - a) das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Pumpwerk, Hochbehälter usw., einschließlich der Wasserzähler und mit Ausnahme des Grundstücksanschlusses,
  - b) die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,
  - c) Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, wenn sich der WAVAS dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.
 Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören nicht die Grundstücksanschlüsse im Sinne dieser Satzung.
4. Grundstücksanschluss:  
Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt mit der Anbohrschelle am öffentlichen Leitungsnetz und endet mit der Wasserzähleranlage (Wasserzählereinbaugarnitur), welche ihrerseits Bestandteil des Grundstücksanschlusses ist. Die Anschlussleitung steht im Eigentum des WAVAS, sofern sie sich im öffentlichen Bereich befindet, ebenso der Wasserzähler. Der Grundstücksanschluss wird durch den WAVAS bzw. dessen Beauftragten hergestellt.
5. Anschlussvorrichtung:  
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
6. Hauptabsperrvorrichtung:  
ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
7. Übergabestelle:  
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
8. Anlagen des Anschlussnehmers (Verbrauchsleitungen):  
sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme des Wasserzählers.

### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des WAVAS liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser anschließen zu lassen, soweit dieses dem WAVAS wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertig hergestellte Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Anschlussnehmer kann nicht verlangen, dass eine

neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke erschlossen werden, obliegt dem WAVAS in Abstimmung mit dem betreffenden Verbandsmitglied.

- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Anschlussnehmer die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten der Herstellung, Erneuerung und Veränderung trägt und auf Verlangen Sicherheit leistet, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WAVAS erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

#### § 4

##### **Anschlusszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen, nachdem der Anschlussnehmer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Der Anschlussnehmer hat für eine rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

#### § 5

##### **Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag im Einzelfall vom Anschlusszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAVAS einzureichen. Er soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann mit Nebenbestimmungen, als Teilbefreiung und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 6

##### **Benutzungszwang**

Jeder Anschlussnehmer und sonstige Benutzer ist verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des bestehenden Benutzungsrechtes (§ 3 dieser Satzung) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

#### § 7

##### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag im Einzelfall vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls besteht.
- (2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAVAS einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang kann mit Nebenbestimmungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (5) Die Bereitstellung von Wasser für Hof und Garten (außerhalb des Hauses) kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen erfolgen. Dazu ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage getrennte Zählereinrichtung für die Eigenversorgungsanlage zu installieren.
- (6) Der Anschlussnehmer hat dem WAVAS vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die Regelungen der Absätze 1 – 3 gelten für bereits vorhandene Eigengewinnungsanlagen sinngemäß.

#### § 8

##### **Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Der WAVAS ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der WAVAS ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## § 9

**Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Der WAVAS ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
- soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind oder
  - soweit und solange der WAVAS an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WAVAS hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WAVAS hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung entfällt, wenn dies
- nach den konkreten Umständen im Einzelfall nicht rechtzeitig möglich ist und der WAVAS dies nicht zu vertreten hat oder
  - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 10

**Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WAVAS aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Fall
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem WAVAS oder von einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAVAS oder von einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAVAS oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WAVAS ist verpflichtet, den Anschlussnehmer auf dessen Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unter-

nehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu erteilen, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 EURO.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet der WAVAS dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 und 2 vorgesehen sind. Der WAVAS hat den Anschlussnehmern hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem WAVAS mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## § 11

**Verjährung**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 dieser Satzung bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren, von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

## § 12

**Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WAVAS zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WAVAS noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 – 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und –flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung über den Bau von öffentlichen Verkehrswegen oder –flächen bestimmt sind.
- (6) Der Anschlussnehmer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der WAVAS Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seine Grundstücksgrenzung anbringt.
- (4) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WAVAS und stehen soweit sie sich im öffentlichen Bereich befinden in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom WAVAS hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Berechtigte Interessen des Anschlussnehmers hinsichtlich der Ausführung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses sind angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die nach Satz 2 erforderlichen Maßnahmen durch den WAVAS oder durch seinen Beauftragten auch an dem in seinem Eigentum befindlichen Hausanschluss zu dulden.
- (5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem WAVAS unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WAVAS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Anschlussnehmers steht, fordert der WAVAS grundsätzlich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

### § 13

#### Grundstücksanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WAVAS bestimmt. Jedes Grundstück sollte nach Möglichkeit zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Grundstücksanschlussleitung haben.
- (2) Jeder Anschluss an die öffentliche Hauptleitung und jede Änderung des Grundstücksanschlusses soll beim WAVAS rechtzeitig beantragt werden. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
- ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers
  - der Name des zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Anlage eingerichtet oder geändert werden soll,
  - eine Beschreibung besonderer Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
  - Angaben über eine etwaig vorhandene Eigengewinnungsanlage,
  - die Verpflichtung des Anschlussnehmers, die anfallenden Kosten der Herstellung des Grundstücksanschlusses einschließlich der Wiederherstellungsmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe des maßgeblichen Beitrags- und Gebührenrechts des WAVAS zu übernehmen und dem WAVAS den entsprechenden Betrag zu erstatten
  - im Falle des § 3 Absatz 3 dieser Satzung die Erklärung, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen.

### § 14

#### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der WAVAS kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl auf seinem Grundstück einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- das Grundstück unbebaut ist oder
  - die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WAVAS zu veranlassen.

### § 15

#### Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Wasserzählerausgangsventil (Übergabestelle) mit

Ausnahme des Wasserzählers, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ergänzt, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein vom WAVAS zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WAVAS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf öffentliche Wasserversorgungsanlagen des WAVAS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (5) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WAVAS mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

### § 16

#### Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei dem WAVAS zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den WAVAS oder seine Beauftragten.
- (2) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderung dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen. Der WAVAS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Die Wasserzählanlage wird vom WAVAS oder dessen Beauftragten eingebaut. Ist der Anschlussnehmer anwesend, so erfolgt die Inbetriebnahme der Anlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen und die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden selbst in Betrieb genommen. Der Wasserzähler ist nach dem Einbau durch die dafür Berechtigten zu verplomben.
- (4) Die Aufwendungen für die Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers sind dem WAVAS in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

### § 17

#### Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der WAVAS ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung

zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WAVAS berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WAVAS keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### § 18

#### Haftung des Anschlussnehmers

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind durch den Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Einwirkungen auf Einrichtungen des WAVAS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind.
- (3) Der Haftende hat den WAVAS von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

### § 19

#### Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WAVAS den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlage für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Kosten, die dem WAVAS dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

### § 20

#### Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der WAVAS ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und

störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Leitungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WAVAS abhängig gemacht werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

- (2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableitererdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (3) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzählanlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend notwendigen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist.

#### § 21 Messung

- (1) Der WAVAS stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.
- (2) Der WAVAS hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet wird. Er bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie die Anbringung der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des WAVAS. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WAVAS unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen, insbesondere Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost, welche die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können zu schützen.
- (4) Der Anschlussnehmer stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Die Messeinrichtung umfasst den Wasserzähler.
- (5) Der Anschlussnehmer muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der

öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

#### § 22 Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüf Stelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem WAVAS, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WAVAS zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, in den übrigen Fällen dem Anschlussnehmer. Dazu zählen auch die Transportkosten sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

#### § 23 Ableseung

- (1) Die Messeinrichtungen werden möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WAVAS vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange die Beauftragten des WAVAS die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zweck der Ableseung betreten kann, darf der WAVAS den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableseung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

#### § 24 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WAVAS zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WAVAS kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit es zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem WAVAS vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der Antragsteller hat dem WAVAS alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses bzw. des Anschlusses zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entstehenden Kosten zu erstatten.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschzweck, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WAVAS mit Wasserzähler zu benutzen.

zen. Die Antragsteller haften für die Beschädigung und den Verlust der durch den WAVAS bereitgestellten Standrohre bzw. Hydrantenstandrohre.

- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WAVAS zu treffen.

### § 25

#### Gebühren, Beiträge, Kostenersatz

- (1) Der WAVAS erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Wasserversorgungsbeitrag (Anschlussbeitrag).
- (2) Für die Vorhaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der WAVAS Benutzungsgebühren.
- (3) Die Kosten für die Grundstücksanschlüsse lässt sich der WAVAS erstatten (Kostenerstattungen).
- (4) Die Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen werden in gesonderten Satzungen geregelt.

### § 26

#### Dauer der Versorgung

- (1) Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem WAVAS schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Anschlussnehmer, der zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er beim WAVAS schriftlich die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist dem WAVAS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem WAVAS für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Der WAVAS behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

### § 27

#### Einstellung der Versorgung

- (1) Der WAVAS ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des WAVAS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist der WAVAS berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der WAVAS hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### § 28

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 GO sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 dieser Satzung ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
- b) § 6 dieser Satzung nicht seinen gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ausgenommen die Befreiung nach § 7 dieser Satzung,
- c) § 7 Abs. 5 dieser Satzung dem WAVAS nicht von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht,
- d) § 15 Absatz 2 dieser Satzung Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert oder unterhält,
- e) § 15 Absatz 4 dieser Satzung Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAVAS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
- f) § 15 Absatz 5 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem WAVAS mitteilt,
- g) § 19 das Zutrittsrecht verweigert,
- h) § 24 Absatz 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des WAVAS weiterleitet sowie

- i) § 24 Absatz 2 angeordneten Beschränkungen bei der Verwendung des Wassers zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unrichtige Angaben tätigt oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem WAVAS vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln des WAVAS zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OWiG.

### § 29

#### Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber dem WAVAS und seinen Beauftragten zu machen.

### § 30

#### Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

### § 31

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Wasserversorgungssatzung vom 09. Mai 1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.02.2001 außer Kraft.

Alt-Schadow, den 11.10.2002      Alt-Schadow, den 16.10.2002

Arno Pötschick  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Carsten Saß  
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass diese Wasserversorgungssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Alt-Schadow, den 16.10.2002

Carsten Saß  
Verbandsvorsteher

## 3.) Wasserversorgungsbeitragssatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt-Schadow

### Wasserversorgungsbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS)

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1 ff und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231) und des § 25 der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow, alle Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow in ihrer Sitzung am 18. September 2002 diese Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Beitragstatbestand
§ 3	Entstehung der Beitragspflicht
§ 4	Beitragspflichtige
§ 5	Beitragsmaßstab
§ 6	Beitragssatz
§ 7	Vorausleistungen
§ 8	Veranlagung und Fälligkeit
§ 9	Ablösung durch Vertrag
§ 10	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 11	Anzeigespflicht
§ 12	Datenverarbeitung
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	In-Kraft-Treten

### § 1

#### Grundsatz

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung sowie Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

### § 2

#### Beitragstatbestand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke im Sinne des § 2 der Wasserversorgungssatzung, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück gem. § 2 Nr. 1 der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes.

### § 3

#### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren. In den Fällen der Sätze 1 und 2 entsteht die Beitragspflicht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren-, Anschlussbeitrags- oder Baukostenzuschusspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Dies gilt jedoch nur für solche Abgaben, welche die erstmalige Anschaffung und Herstellung der Anlagen betreffen. Diese Regelung gilt nur für solche Grundstücke, die ab dem 09.07.1991 angeschlossen werden konnten oder angeschlossen wurden.

### § 4

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die öffentliche Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dafür ist die aufgrund dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor je Vollgeschoss zu multiplizieren.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die gänzlich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt in BGBl. 1998 I S. 137) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Fläche des Grundstückes,
  - bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen dem Leitungsgrundstück (Grundstück, an dem die Versorgungsleitung verläuft) bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der typischen Tiefe der Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - bei bebauten und an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

Als Festlegung eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Entschließungsplanes sowie ähnlicher bauplanungsrechtlicher Instrumente.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt
- bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder

- Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind: 0,75
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,0; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Regelung gelten alle Geschosse, die nach den landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbe- oder Industriezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss, soweit darin eine Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht
- aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen ausgewiesen ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
- aa) bei bebauten Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
- aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- cc) die in anderen Baugebieten liegen, die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.

## § 6

### Beitragsatz

Der Beitragsatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 0,71 Euro pro Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

## § 7

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 4 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

## § 8

### Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## § 9

### Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragsatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 10

### Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAVAS und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der WAVAS und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## § 11

### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem WAVAS sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### § 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beitragserstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim WAVAS bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

#### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - b) entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der WAVAS und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  - c) entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - d) entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  - e) entgegen § 11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.1999 (GVBl. I, S. 231) festgelegten Höhe geahndet werden.

#### § 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.1996 in Kraft.

Alt-Schadow, den 11.10.2002      Alt-Schadow, den 16.10.2002

Arno Pötschick  
Stv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Carsten Saß  
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass diese Wasserbeitragsatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Alt-Schadow, den 16.10.2002

Carsten Saß  
Verbandsvorsteher

#### 4.) Trinkwasserkostenersatzsatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt-Schadow

#### Trinkwasserkostenersatzsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS)

Gemäß § 25 der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 18. September 2002, der §§ 1 ff und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231), der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 3, 5, 15 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), alle Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 28. September 2002 diese Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Kostenerstattungsanspruch
§ 2	Kostenersatzpflichtige
§ 3	Maßstab und Satz des Kostenersatzes
§ 4	Entstehung des Kostenersatzanspruches
§ 5	Veranlagung und Fälligkeit
§ 6	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 7	Anzeigepflicht
§ 8	Datenverarbeitung
§ 9	Ordnungswidrigkeiten
§ 10	In-Kraft-Treten

#### § 1

#### Kostenerstattungsanspruch

Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Haus- und Grundstücksanschlusses sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn ein weiterer Haus- oder Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche ein weiterer eigener Haus- und Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt wird.

#### § 2

#### Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte anschlusskostenpflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil anschlusskostenpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Anschlusskostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeit-

punkt der Fälligkeit der Kostenerstattung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Anschlusskostensatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere Schuldner des Erstattungsanspruches haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Maßstab und Satz des Kostenersatzes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden in der vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Höhe von den Kostenersatzpflichtigen getragen.
- (2) Das gilt auch, wenn dem Zweckverband der Aufwand oder die Kosten durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen entstanden sind.

### § 4

#### Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten bzw. beseitigt ist.

### § 5

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf den Kostenersatzanspruch kann der Zweckverband vom Kostenersatzpflichtigen Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen oder Kosten verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

### § 6

#### Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAVAS und dessen Beauftragte die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der WAVAS und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

### § 7

#### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem WAVAS sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 8

#### Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim WAVAS bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 6 Absatz 2 verhindert, dass der WAVAS und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  3. entgegen § 7 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 7 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  5. entgegen § 7 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen ( Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.1999 (GVBl. I, S. 231) festgelegten Höhe geahndet werden.

### § 10

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.1996 in Kraft.

Alt-Schadow, den 11.10.2002      Alt-Schadow, den 16.10.2002

Arno Pötschick  
Stv. Vorsitzender  
der Versammlung

Carsten Saß  
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass diese Trinkwasserkostenersatzsatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Alt-Schadow, den 16.10.2002

Saß  
Verbandsvorsteher

## 5.) Beitragsatzung zur Schmutzwassersatzung

Beitragsatzung zur Schmutzwassersatzung  
des  
Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow  
(Schmutzwasserbeitragsatzung)

## Präambel

Gemäß § 19 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow vom 29.04. 2002, § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) und §6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow in ihrer Sitzung am 18. September 2002 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Grundsatz

Für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt der Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Anschlussbeiträge, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

## § 2

## Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe der §§ 3 und 4 Schmutzwassersatzung angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen;
  - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen,
  - c) eine bauliche, gewerbliche oder individuelle Nutzung bereits besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück gem. § 2 Nr. 7 der Schmutzwassersatzung des Zweckverbandes.

## § 3

## Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Maßgebend für die Beitragspflicht ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 4

## Beitragsmaßstab

- (1) Der Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

- a) die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Grundstücksfläche im Bereich des Plangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich gem. § 34 BauGB) oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- d) für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, (z. B. Schwimmbäder, Campingplätze oder Dauerkleingärten nicht aber Sportplätze oder Landwirtschaft), 50 % der Grundstücksfläche;
- e) für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden, die Ge-

samtfläche des Grundstücks multipliziert mit der Grundflächenzahl (=GFZ) 0,05;

- f) die im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtliche Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine bauliche Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien, Untergrundspeicher), die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte bezieht;
- g) die im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen bestehenden Gebäude (gemessen an den zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht vorhandenen Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl (=GFZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

Als Festlegung eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie ähnlicher bauplanungsrechtlicher Instrumente. Für Grundstücke, deren Bebauungen teils im Innenbereich, teils im Außenbereich liegen, wird die Grundstücksfläche für den jeweiligen Teil des Grundstücks nach den vorstehenden Regeln separat ermittelt und sodann addiert.

- (3) Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Vollgeschosszahl auf dem anzuschließenden Grundstück. Dabei werden ausschließlich Vollgeschosse berücksichtigt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind (§ 2 Abs.5 BbgBO). Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist eine solche Höhe des Bauwerkes nicht zu verzeichnen, werden die Gebäude jedoch tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt, so wird jedes Geschoss als Vollgeschoss berechnet, soweit darin eine Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt.

Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

- |   |       |
|---|-------|
| a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss                          | 1,00; |
| b) bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen                         | 1,25; |
| c) bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen                         | 1,50; |
| d) bei darüber hinausgehender Bebaubarkeit je weiterem Vollgeschoss | 0,25  |

Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur die Höhe der baulichen Anlagen aus, ist in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Dabei

werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschossflächenzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellflächen errichtet werden dürfen, ist die Anzahl von einem Vollgeschoss zugrunde zu legen.

In unbebauten Gebieten (Innenbereich nach § 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossfläche noch die höchstzulässige Gebäudehöhe oder eine Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend;

- a) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken die Zahl der rechtlich zulässigen Vollgeschosse;
- c) für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen ist, die Anzahl der vorhandenen Vollgeschosse.

Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und/oder Baummaßzahlen festsetzt, ist bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Bleibt die Zahl der Vollgeschosse in der näheren Umgebung hinter der rechtlich zulässigen zurück, so ist die rechtlich zulässige Vollgeschosszahl maßgebend.

- (4) Wird ein bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück zu entrichten.

## § 5

### Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 3,45 EUR je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung ermittelten und modifizierten Grundstücksfläche für die öffentlichen Abwasseranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes.

## § 6

### Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage bzw. mit der Beendigung einer Teilmaßnahme im Sinne des § 8 Abs. 3 KAG oder der endgültigen Herstellung eines Abschnitts im Sinne des § 8 Abs. 5 KAG und sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 7**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 60 % des zukünftigen Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Absätze 1 und 2 gelten für die Erhebung der Vorausleistung entsprechend.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 20.10.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 29.04.2002 beschlossene Schmutzwasserbeitragsatzung außer Kraft.

Alt-Schadow, den 11.10.2002      Alt-Schadow, den 16.10.2002

Arno Pötschick	Carsten Saß
Stv. Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwasserbeitragsatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekanntgemacht wird.

Alt-Schadow, den 16.10.2002

Carsten Saß  
Verbandsvorsteher

**6.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 18.09.2002**

Die Verbandsversammlung des WAVAS hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.09.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

**Öffentlicher Teil**

**Beschluss 20/02**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt, dass sich der Zweckverband im Rahmen der Anhörung durch die Aufsichtsbehörde gegen den Austritt der Gemeinde Münchehofe aussprechen wird.

Abstimmungsergebnis:	Ja	17
	Nein	0
	Enthaltungen	0

gez. Saß	gez. Pötschick
Verbandsvorsteher	stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Beschluss 21/02**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt den Abwasserentsorgungsvertrag mit der Gemeinde Groß Eichholz unter der Bedingung abzuschließen, dass § 5 Absatz 3 des Vertrages wie folgt ergänzt wird: Eine Preisanpassung ist überdies dann zulässig, wenn strukturelle Veränderungen des WAVAS zu wesentlichen Veränderungen der Kalkulationsgrundlagen führen.

Abstimmungsergebnis:	Ja	17
	Nein	0
	Enthaltungen	0

gez. Saß	gez. Pötschick
Verbandsvorsteher	stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Beschluss 22/02**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt die Trinkwasserversorgungssatzung.

Abstimmungsergebnis:	Ja	17
	Nein	0
	Enthaltungen	0

gez. Saß	gez. Pötschick
Verbandsvorsteher	stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Beschluss 23/02**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt die Trinkwasserbeitragsatzung. Die Verbandsversammlung billigt die vorgelegte Gebühren- und Beitragskalkulation als Grundlage der Festsetzung des Beitragssatzes.

Abstimmungsergebnis:	Ja	17
	Nein	0
	Enthaltungen	0

gez. Saß	gez. Pötschick
Verbandsvorsteher	stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Beschluss 24/02**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow billigt die vorgelegte Trinkwassergebühren- und Beitragskalkulation als Grundlage der Festsetzung der Beitrags- und Gebührensätze.

Abstimmungsergebnis:	Ja	17
	Nein	0
	Enthaltungen	0

gez. Saß	gez. Pötschick
Verbandsvorsteher	stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Beschluss 25/02**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt die Satzung über Ersatz von Trinkwasserhausanschlusskosten.

Abstimmungsergebnis: Ja 17  
Nein 0  
Enthaltungen 0

gez. Saß  
Verbandsvorsteher  
gez. Pötschick  
stellv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**Beschluss 26/02**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt die Schmutzwasserbeitragsatzung. Die Verbandsversammlung billigt die vorgelegte Gebühren- und Beitragskalkulation als Grundlage der Festsetzung des Beitragssatzes.

Abstimmungsergebnis: Ja 17  
Nein 0  
Enthaltungen 0

gez. Saß  
Verbandsvorsteher  
gez. Pötschick  
stellv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**Beschluss 27/02**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt die im Einvernehmen zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher getroffene Eilentscheidung vom 28. Juni 2002 „Abschluss eines Vergleiches mit der LWG Lausitzer Wasser GmbH und Co. KG und dessen Zustimmung“ nachträglich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Ja 17  
Nein 0  
Enthaltungen 0

gez. Saß  
Verbandsvorsteher  
gez. Pötschick  
stellv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**Beschluss 43/02**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow hebt den am 05.06.02 gefassten Beschluss Nr. 43/01 zum Wirtschaftsplan 2002 auf.

Abstimmungsergebnis: Ja 14  
Nein 0  
Enthaltungen 3

gez. Saß  
Verbandsvorsteher  
gez. Pötschick  
stellv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**Beschluss 28/02**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt den Wirtschaftsplan 2002 für die Geschäftsbereiche Trink- und Abwasser.

Abstimmungsergebnis: Ja 14  
Nein 0  
Enthaltungen 3

gez. Saß  
Verbandsvorsteher  
gez. Pötschick  
stellv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**Nichtöffentlicher Teil****Beschluss 29/02**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow hat über die Vergabe von Bauleistungen abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 17  
Nein 0  
Enthaltungen 3

gez. Saß  
Verbandsvorsteher  
gez. Pötschick  
stellv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**Beschluss 30/02**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow hat über die Vergabe von Planungsleistungen abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14  
Nein 0  
Enthaltungen 0

gez. Saß  
Verbandsvorsteher  
gez. Pötschick  
stellv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**III. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**  
**1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002**

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 und des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13.05.1993, (GVBl. I/93, S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.03.2001, GVBl. I/01, S. 42), hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 11.04.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt Euro
1.				
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme		13.200,00	355.000,00	341.800,00
die Ausgaben		13.200,00	355.000,00	341.800,00
und				
2.				
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.500,00	0,00	2.500,00	6.000,00
die Ausgaben	3.500,00	0,00	2.500,00	6.000,00
<b>Gesamt:</b>	<b>3.500,00</b>	<b>13.200,00</b>	<b>357.500,00</b>	<b>347.800,00</b>

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2002 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 25.000,00 € verändert sich nicht.

**§ 3**

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2002 verzichtet.

**§ 4**

- (1) Es werden die Ausgabenansätze der Haushaltsgruppe 5 und der Haushaltsgruppe 6 jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) GO vom 15.10.1993 anzusehen, wenn sie
  - bei Personalausgaben der HG 4 von mehr als 10.200 EUR
  - bei Ausgaben der HG 520 00 von mehr als 2.500 EUR
  - bei Ausgaben der HG 655 00 von mehr als 5.100 EUR
des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Durch zweckgebundene außerplanmäßige Einnahmen können außerplanmäßige realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.
- (4) Änderungen im Stellenplan ergeben sich nicht.

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt